



Mühdorf, September 2020

## Verlängerung der Sonderregelungen für Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsausschuss hat am 25. August 2020 eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die der Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der SARS-CoV2-Pandemie dienen soll.

Unter anderem wurden die bereits geschaffenen Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld mit folgenden Maßgaben verlängert:

- a) Die Bezugsdauer wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.
- b) Die aktuell geltenden Sonderregelungen über den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, dass kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden erforderlich ist und nur 10% der Belegschaft eines Betriebes von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen, gilt bis zum 31.12.2021 fort für alle Betriebe, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- c) Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis 30.06.2021 vollständig erstattet. Vom 01.07.2021 bis längstens zum 31.12.2021 werden für alle Betriebe, die bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge hälftig erstattet. Diese hälftige Erstattung kann auf 100% erhöht werden, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt. Voraussetzung ist, dass ein Weiterbildungsbedarf besteht, die Maßnahme einen Umfang von mehr als 120 Stunden hat und sowohl der Träger, als auch die Maßnahme zugelassen sind.
- d) Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 % ab dem 4. Monat und 80/87 % ab dem 7. Monat) wird verlängert bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.2021 entstanden ist.



# Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

- e) Von den bestehenden befristeten Hinzuverdienstmöglichkeiten wird die Regelung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs bis 450 Euro) generell anrechnungsfrei sind, bis 31.12.2021 verlängert.
- f) Die derzeit geltende Steuererleichterung für Arbeitgeberzuschüsse auf das Kurzarbeitergeld wird bis zum 31.12.2021 gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Albert P l i n i n g e r  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

Maximilian L e e b m a n n  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Petra M i t t e r m a i e r  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für inter-  
nationales Steuerrecht